8. April 2022

Nr. 06/2022

INHALT

Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Bamberg zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Ortssatzung) vom 5. April 2022

Seite 2

Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg

Seite 3







BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Bamberg zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Ortssatzung) vom 5. April 2022

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Der Stadtrat

- Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 44 ehrenamtlichen Mitgliedern einschließlich des/ der weiteren Bürgermeister/s;
- (2) Der Stadtrat wählt berufsmäßige Stadtratsmitglieder und legt deren Geschäftsbereiche fest.

§ 2 Senate und Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Arbeitsgebiete beschließende Ausschüsse (Senate)
- (2) Die Senate beraten in ihrem Arbeitsgebiet auch die Gegenstände vor, über welche die Vollsitzung des Stadtrates zu entscheiden hat (Art. 32 Abs. 2 und 3 GO).
- (3) Es werden folgende Senate gebildet:
 - Senat für personelle Angelegenheiten ("Personalsenat")
 Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder
 - Senat für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Werksenat für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg ("Bau- und Werksenat")
 Zusammensetzung: Vorsitzende/r und

Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder

- Senat für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und stiftische Angelegenheiten ("Finanzsenat")
 Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder
- Senat für Aufgaben der Stadt Bamberg im Zusammenhang mit der Konversion des ehemaligen

US-Truppenstandortes in der Stadt Bamberg und für Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ("Konversions- und Sicherheitssenat")

Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder

- Senat für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität ("Mobilitätssenat") Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder
- Senat für Bildung, Kultur und Sport ("Kultursenat")
 Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder
- Senat für Soziales, Familie, Senioren und Integration ("Familiensenat")

Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder

- Feriensenat ("Feriensenat")
 Zusammensetzung: Vorsitzende/r und
 Stadtratsmitglieder
- (4) Das Aufgabengebiet der Senate im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Stadtratsmitglieder wirken mit bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Einzelnen Mitgliedern können besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:
 - a) Jedes Stadtratsmitglied erhält monatlich als Aufwandsentschädigung ein Zwanzigstel des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 7 der Bundesbesoldungsordnung B.
 - b) Das Sitzungsgeld beträgt pauschal 30,00 € für jede wahrgenommene Sitzung. Als Sitzung in diesem Sinne gelten auch bis zu 45 Fraktionssitzungen

im Jahr gegen Nachweis. Für Sitzungen, die länger als drei Stunden dauern, beträgt das Sitzungsgeld pauschal 50,00 €. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur, soweit eine Pflicht zur Sitzungsteilnahme besteht. Für Sitzungen, bei denen allen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern eine Teilnahme freigestellt ist, wird den freiwillig teilnehmenden Stadtratsmitgliedern eine Entschädigung nicht gewährt.

- c) Der / Die Fraktionsvorsitzende jeder Stadtratsfraktion erhält eine dreifache Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe a). Besteht der Fraktionsvorsitz aus mehreren Personen kann die Aufwandsentschädigung aufgeteilt werden. Der / Die Sprecher/in jeder für alle 12er Senate gebildete Ausschussgemeinschaft erhält eine zweifache Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe a).
- d) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende jeder Stadtratsfraktion erhalten eine zweifache Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe a). Diese beschränkt sich

bei 6 - 10 Fraktionsmitgliedern auf einen Stellvertreter, bei 11 - 15 Fraktionsmitgliedern auf zwei Stellvertreter, bei 16 - 20 Fraktionsmitgliedern auf drei Stellvertreter und kann unter mehreren Personen aufgeteilt werden.

- e) Der/Die Fraktionssprecher/in jeder Stadtratsfraktion und die/der Sprecherin/Sprecher einer Ausschussgemeinschaft in den Senaten und gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen erhält für jede wahrgenommene Sitzung des Senates oder Ausschusses zusätzlich pauschal ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- f) Jede/r Vorsitzende eines Senates oder Ausschusses erhält pro Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld.
- (3) Selbständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung von 18,00 € je angefangene

- Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung entsteht nur, soweit eine Pflicht zur Sitzungsteilnahme besteht.
- (4) Personen, die nicht anderweitig berufstätig sind und in einem eigenen Hausstand mindestens einen Angehörigen zu versorgen haben, erhalten auf Antrag für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer eine Entschädigung in Höhe von 18,00 €. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, soweit eine Pflicht zur Sitzungsteilnahme besteht.
- (5) Die Entschädigung wird monatlich gesammelt ausgezahlt.
- (6) Abhängig Beschäftigte erhalten entsprechend der tatsächlichen Dauer der Sitzungen im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b außerdem den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall entschädigt. Das Stadtratsmitglied weist diesen Verdienstausfall durch Bescheinigung des Arbeitgebers nach.
- (7) Genehmigte Dienstreisen der Stadtratsmitglieder, die nicht weitere Bürgermeister sind, werden nach den Grundsätzen des jeweils gültigen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter Reisekosten B vergütet.

- (8) Jede Fraktion erhält einen monatlichen Aufwendungsersatz, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) einer Pauschale in Höhe von 250,00 € für jede Fraktion (Sockelbetrag),
 - b) und eines weiteren Betrages je Mitglied der Fraktion in Höhe von 70,00 €.
- (9) Die Wahlperiode der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder beträgt höchstens 6 Jahre. Die Festlegung der jeweiligen Dauer der Wahlperiode erfolgt durch Stadtratsbeschluss. Die Besoldung wird nach den Vorschriften des KWBG gewährt.

§ 4 Der Oberbürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er führt die Amtsbezeichnung "Oberbürgermeister" (Art. 34 Abs. 1 GO)

- § 5 Der zweite und der dritte Bürgermeister
- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten und

- den dritten Bürgermeister vertreten.
- (2) Der zweite Bürgermeister ist berufsmäßig tätig.
- (3) Der dritte Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bamberg zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.06.2020 außer Kraft.

Bamberg, 05.04.2021 STADT BAMBERG

Andreas Starke Oberbürgermeister

Lucias Ady

BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg

Die Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg wurde am 28.10.2021 genehmigt und im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7/2022 amtlich bekanntgegeben.

Bamberg, 28. Oktober 2021

Johann Kalb Landrat



Jetzt den!

www.vhs-bamberg.de

Verstehen lernen. Wir zeigen Ihnen, wie's geht!

Ihre Volkshochschule



Wunder werke

Malerei auf Keramik von Grita Götze

26. März bis16. Oktober 2022



MUSEEN DER STADT BAMBERG

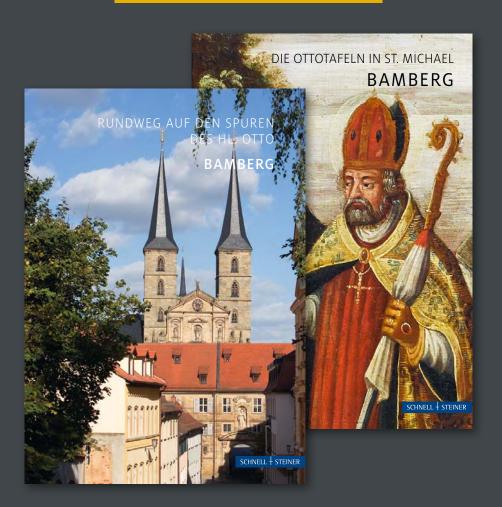


SAMMLUNG LUDWIG BAMBERG ALTES RATHAUS



BÜRGERSPITALSTIFTUNG BAMBERG seit 1237

KUNSTFÜHRER ÜBER DEN HEILIGEN BISCHOF OTTO I. VON BAMBERG



Kurzweilig und informativ ein Stadtrundgang und ein Reisebuch in Bildern



Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022

presse@stadt.bamberg.de www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist das Tragen einer FFP2-Maske und eine vorherige Terminvereinbarung. Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.



verlängert bis 24.4.22 12-18 Uhr Do-So u. feiertags Osterferien: Di-So u. feiertags

STADTGALERIE BAMBERG

VILLA DESSAUER

www.museum.bamberg.de



